

NEWSLETTER 01 /2013

Vorliegen einer verdeckten Sacheinlage in Form des Hin- und Herzahlens bei mehrmaliger Zahlung eines Einlagebetrags aus einer Kapitalerhöhung

Zahlt der Gesellschafter den Einlagebetrag aus einer Kapitalerhöhung nach Fassung des Kapitalerhebungsbeschlusses ein zweites Mal an die Gesellschaft verbunden mit der Anweisung, die Zahlung an ihn zur Tilgung seiner Bereicherungsforderung aus einem ersten, fehlgeschlagenen Erfüllungsversuch zurück zu überweisen, sieht der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 10.7.2012, II ZR 212/10) darin eine verdeckte Sacheinlage in Form des Hin- und Herzahlens.

Die Erfüllung der fortbestehenden Geldeinlagepflicht des Gesellschafters kann bei der vorliegenden „verdeckten Sacheinlage“ nur gelingen, wenn dieser nachweist, dass seine Bereicherungsforderung gegen die Gesellschaft im Zeitpunkt der Anmeldung der Kapitalerhöhung vollwertig, nämlich durch entsprechendes Vermögen der Gesellschaft vollständig abgedeckt war. Daran fehlt es, soweit eine Überschuldung der Gesellschaft vorgelegen hat. Eine Unterbilanz schadet dagegen im Grundsatz nicht. Bei der Ermittlung des Vermögensstands dürfen stille Reserven berücksichtigt werden, denn es geht nicht um eine Ausschüttungsbegrenzung, sondern allein um eine hinreichende Vermögensdeckung.

Ansprüche des atypisch stillen Gesellschafters in der Insolvenz einer GmbH & Co. KG können nachrangig sein

Der atypisch stille Gesellschafter einer GmbH & Co. KG steht mit seinen Ansprüchen wirtschaftlich dem Gläu-

biger eines Gesellschafterdarlehens insolvenzrechtlich gleich, wenn in einer Gesamtbetrachtung seine Rechtsposition nach dem Beteiligungsvertrag der eines Kommanditisten im Innenverhältnis weitgehend angelehnt ist. Das hat der Bundesgerichtshof (Urteil vom 28.6.2012, IX ZR 191/11) entschieden.

Der Nachrang von Ansprüchen des atypisch stillen Gesellschafters in der Insolvenz einer GmbH & Co. KG als Geschäftsinhaberin kann jedenfalls dann eintreten, wenn

- im Innenverhältnis das Vermögen der Geschäftsinhaberin und die Einlage des Stillen als gemeinschaftliches Vermögen behandelt werden,
- die Gewinnermittlung wie bei einem Kommanditisten stattfindet,
- die Mitwirkungsrechte des Stillen in der Kommanditgesellschaft der Beschlusskompetenz eines Kommanditisten in Grundlagenangelegenheiten zumindest in ihrer schuldrechtlichen Wirkung nahe kommen und
- die Informations- und Kontrollrechte des Stillen denen eines Kommanditisten nachgebildet sind.

Schadensersatzanspruch eines Arbeitnehmers bei Insolvenzverschleppung

Wenn ein Arbeitgeber insolvent ist, es aber unterlässt, einen Insolvenzantrag zu stellen (Insolvenzverschleppung), haben Arbeitnehmer, die nach Eintritt der Insolvenz noch für ihn arbeiten, auch wenn sie nichts von der Insolvenz wissen konnten, nur eingeschränkte Möglichkeiten, für ihre Arbeit einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Dies geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg (Urteil vom 6.3.2012, 7 Sa 341/11) hervor.

Ein Geschäftsführer hatte am 2.4.2009 Insolvenzantrag für eine GmbH & Co. KG gestellt, woraufhin am 15.5.2009 das Insolvenzverfahren über sie eröffnet wurde. Kurz darauf hatte ein Arbeitnehmer für die Zeit vom 1.12.2008 bis zum 14.2.2009 Lohnforderungen sowie darauf entfallende Zinsen von insgesamt rund 4.500,00 € zur Insolvenztabelle angemeldet. Diese Forderungen machte er sodann mit einer Klage vor dem Arbeitsgericht gegenüber seinem früheren Arbeitgeber geltend. Er berief sich darauf, das Unternehmen sei seit dem 1.12.2008 insolvent gewesen. Der Geschäftsführer habe es pflichtwidrig unterlassen, bereits damals den Insolvenzantrag zu stellen. Wäre zu diesem Zeitpunkt bereits ein Insolvenzantrag gestellt worden, hätte er keinen Vermögensverlust erlitten. Ihm sei deshalb Schadensersatz in der von ihm geltend gemachten Höhe zu leisten.

Mit dieser Argumentation drang der Arbeitnehmer beim Landesarbeitsgericht Nürnberg nicht durch. Bezüglich der geltend gemachten Ansprüche sei der Arbeitnehmer als Neugläubiger zu betrachten. Als solcher habe er lediglich Anspruch auf Ersatz des sog. negativen Interesses, der zu ersetzende Schaden umfasse gemäß Bundesgerichtshof (Urteil vom 6.6.1994, II ZR 292/91) somit nicht die entgangene Arbeitsvergütung (Erfüllungsschaden, positives Interesse). Schadensersatzansprüche hätten im vorliegenden Fall allenfalls dann begründet sein können, wenn der Arbeitnehmer bei rechtzeitiger Insolvenzantragstellung ein neues Arbeitsverhältnis mit anderen Verdienstmöglichkeiten hätte antreten können. Dafür, dass eine solche Möglichkeit bestand, habe er aber

nichts vorgetragen. Seine Klage sei deshalb abzuweisen.

Zur Schätzungsbefugnis bei Buchführungsmängeln

Im Rahmen von Betriebsprüfungen kommt es oft zum Streit über angebliche Buchführungsmängel und ob solche das Finanzamt berechtigen, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Hierzu hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil (Urteil vom 14.12.2011, XI R 5/10) folgende Grundsätze aufgestellt:

- Für eine formell ordnungsgemäße Buchführung gilt die Vermutung, dass sie auch sachlich richtig ist.
- Formelle Buchführungsmängel berechtigen nicht ohne Weiteres zur Schätzung. Sie müssen darüber hinaus Anlass geben, die sachliche Richtigkeit des Buchführungsergebnisses anzuzweifeln.
- Kann die Buchführung wegen ihrer Mängel ganz oder teilweise nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden, sind die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Eine Schätzung ist unzulässig, wenn Unklarheiten und Zweifel, die durch die Fehler der Buchführung verursacht worden sind, durch anderweitige zumutbare Ermittlungen beseitigt werden können.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist grundsätzlich

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7.500 € betragen hat.

Die Umsatzsteuervoranmeldung ist grundsätzlich bis zum 10. des Folgemonats abzugeben; bis zum gleichen Tag ist grundsätzlich auch die Umsatzsteuerzahlung zu leisten. Fällt der 10. des Folgemonats auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

Durch Abgabe eines Antrags auf Dauerfristverlängerung (bei monatlicher Abgabe der Voranmeldungen mit zusätzlicher Anmeldung und Entrichtung einer Sondervorauszahlung) kann diese Frist um einen Monat verlängert werden:

- Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2013 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11.2.2013 (der 10.2. fällt im Jahr 2013 auf einen Sonntag) einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt stellen. Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2012 bis zum 11.2.2013 angemeldet und geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10.2.2014 fällige Vorauszahlung für Dezember 2013 angerechnet.
- Unternehmer, die ihre Voranmeldungen vierteljährlich abgeben, müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10.4.2013 zu stellen.

Der Antrag auf Dauerfristverlängerung muss nicht jährlich wiederholt werden, da die Dauerfristverlängerung solange als gewährt gilt, bis der Unternehmer seinen Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft. Allerdings muss die Sondervorauszahlung von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich abzugeben haben, für jedes Kalenderjahr bis zum 10. Februar berechnet, angemeldet und entrichtet werden.

Sowohl der Antrag auf Dauerfristverlängerung als auch die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind nunmehr regelmäßig elektronisch abzugeben.

Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen kann nicht allein wegen fehlender Umsatzsteuer-Identifikationsnummer versagt werden

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist bei der Frage, ob eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt, lediglich ein formelles und kein materielles Erfordernis. Dies hat der Europäische Gerichtshof (Urteil vom 6.9.2012, Rechtssache C 273/11) entschieden. Kann der leistende Unternehmer nachweisen, dass die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung vorliegen (der Erwerber ist ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, der Gegenstand ist physisch in ein anderes EU-Land gelangt und unterliegt dort der Erwerbsbesteuerung), kann die Steuerfreiheit nicht allein mit der Begründung versagt werden, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers nicht vorgelegt wird bzw. diese rückwirkend gelöscht worden ist.

Der Europäische Gerichtshof weist allerdings darauf hin, dass die Steuerbefreiung versagt werden kann, wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht vorliegen und der Unternehmer seinen Nachweispflichten, wozu auch die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gehört, nicht nachkommt. Kommt der leistende Unternehmer seinen Nachweispflichten nach, führt der Leistungsempfänger aber nicht die Erwerbsbesteuerung durch, ist die Lieferung nur dann steuerfrei, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um seine Beteiligung an der Steuerhinterziehung zu verhindern. Dabei darf sich der Unternehmer im Regelfall auf die Auskunft des Abnehmers verlassen, dass der Gegenstand in ein anderes EU-Land verbracht wird.

Keine Ertragsteuern bei Übertragung von Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens ins Gesamthandsvermögen gegen ein Entgelt bis zur Höhe des Buchwerts

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 19.9.2012, IV R 11/12) hat entschieden, dass die teilentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts aus dem Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters in das Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft nicht zu einer Besteuerung der stillen Reserven führt, wenn das Entgelt den Buchwert nicht übersteigt. Zum Entgelt gehören auch von der Personengesellschaft übernommene Schulden des Gesellschafters.

Unentgeltliche Übertragung eines Mitunternehmeranteils an Kind trotz gleichzeitiger Ausgliederung von Sonderbetriebsvermögen steuerunschädlich

Der BFH (Urteil vom 2.8.2012, IV R 41/11) hat entschieden, dass eine Aufdeckung der stillen Reserven in einem unentgeltlich übertragenen Mitunternehmeranteil auch dann ausscheidet, wenn ein funktional wesentliches Betriebsgrundstück des Sonderbetriebsvermögens vorher bzw. zeitgleich zum Buchwert nach § 6 Abs. 5 EStG übertragen worden ist.

Freie Unterkunft oder freie Wohnung als Sachbezug ab 1.1.2013

Die Gewährung freier Unterkunft oder freier Wohnung ist bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge zu berücksichtigen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- freier Wohnung:
 - › Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung unentgeltlich zur Verfügung, ist der

ortsübliche Mietpreis zu berücksichtigen. Für Nebenkosten ist der übliche Preis am Abgabort anzusetzen.

- › Unter einer Wohnung ist eine geschlossene Einheit von Räumen zu verstehen, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

- freier Unterkunft:

- › Werden Räume überlassen, die keine Wohnung sind, handelt es sich um eine Unterkunft.
- › Ab dem 1.1.2013 gelten folgende Sachbezugswerte:

Monat	Kalendertag
216,00 €	7,20 €

- › Heizung und Beleuchtung sind in diesen Werten enthalten.
- › Ist der Arbeitnehmer in den Haushalt des Arbeitgebers aufgenommen oder ist die Unterkunft mit mehreren Beschäftigten belegt, vermindern sich die Werte.
- › Für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Auszubildende beträgt der Sachbezugswert 183,60 € im Monat (6,12 € kalendertäglich).

Freie Verpflegung als Sachbezug ab 1.1.2013

Erhalten Arbeitnehmer als Arbeitsentgelt Sachbezüge in Form von Verpflegung, richtet sich deren Wert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Diese Werte werden in die Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge einbezogen.

Die freie Verpflegung umfasst die Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Stellt der Arbeitgeber nicht alle Mahlzeiten zur Verfügung, ist der anteilige Sachbezugswert nur für die gewährte Mahlzeit anzusetzen. Für Familienangehörige des Arbeitnehmers sind von deren Alter abhängige Werte anzusetzen.

Ab dem 1.1.2013 gelten folgende Werte:

Werte für freie Verpflegung	Monat	Kalendertag
alle Mahlzeiten	224,00 €	7,47 €

Werte für teilweise Gewährung freier Verpflegung	Monat	Kalendertag
Frühstück	48,00 €	1,60 €
Mittag- bzw. Abendessen	88,00 €	2,93 €

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten arbeitstäglich im Betrieb sind für sämtliche Arbeitnehmer einheitlich anzusetzen:

- 1,60 € für das Frühstück
- 2,93 € für das Mittag- bzw. Abendessen.

Durch Beteiligung an Personengesellschaften oder Gemeinschaften kann eine natürliche Person gewerblicher Grundstückshändler werden

Gewerblicher Grundstückshandel liegt in der Regel vor, wenn ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als drei Objekte verkauft (sog. Drei-Objekt-Grenze). Für einen Steuerpflichtigen, der sowohl an einer gewerblich tätigen Grundstückshandels-gesellschaft als auch an einer lediglich vermögensverwaltend tätigen Grundstücksgemeinschaft beteiligt ist, hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil (Urteil vom 22.8.2012, X R 24/11) entschieden, dass

auch der anteilige Gewinn aus dem Verkauf eines Objekts der nicht gewerblichen Gemeinschaft beim Steuerpflichtigen als gewerblicher Grundstückshandel besteuert werden kann.

Steuerliche Anerkennung von Umzugskosten

Umzugskosten für einen beruflich veranlassten Wohnungswechsel können bis zur Höhe der nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) geltenden Beträge als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der Arbeitgeber kann die Kosten auch steuerfrei bis zu dieser Höhe erstatten. Das Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 1.10.2012, IV C 5) hat neue Höchst- und Pauschbeträge rückwirkend für Umzüge ab dem 1. März 2012 veröffentlicht:

	bei Beendigung des Umzugs ab		
	1. März 2012	1. Januar 2013	1. August 2013
Höchstbetrag für umzugsbedingte Unterrichtskosten für ein Kind	1.711 €	1.732 €	1.752 €
Pauschbetrag für sonstige Umzugsauslagen			
- Verheiratete	1.357 €	1.374 €	1.390 €
- Ledige	679 €	687 €	695 €
- Erhöhung für andere Personen (z. B. ledige Kinder, Stief- und Pflegekinder)	299 €	303 €	306 €

Aufteilung von Reisekosten bei Reise mit Lebensgefährten

Aufwendungen einer nebenberuflich tätigen Schriftstellerin für einen Segeltörn und eine Reise nach

Australien und Neuseeland können als Betriebsausgaben abzugsfähig sein, wenn ein Zusammenhang mit der schriftstellerischen Tätigkeit besteht. Die Teilnahme eines Lebensgefährten an einer solchen Reise hindert die Abzugsfähigkeit grundsätzlich nicht. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 24.8.2012, III B 21/12).

Eine nebenberuflich tätige Schriftstellerin arbeitete an einem Roman, dessen Handlung sich an dem Buch „Zwei Jahre Urlaub“ von Jules Verne und dessen Verfilmung anlehnte. Dieses Werk spielt zum Teil an Bord eines Segelschiffs auf dem Pazifischen Ozean und im Übrigen in Neuseeland, Australien und Chile. Obwohl die Schriftstellerin aus ihrer Tätigkeit noch keine Einnahmen erzielt hatte, ließ der Bundesfinanzhof die Aufwendungen, soweit sie auf sie selbst entfielen, zum Abzug zu. Als nicht abzugsfähig wertete das Gericht die anteiligen Kosten für den Lebensgefährten, der die Schriftstellerin begleitet hatte.

Bei der Frage der Gewinnerzielungsabsicht im Zusammenhang mit einer schriftstellerischen Tätigkeit ist nach Aussage des Gerichts zu berücksichtigen, dass sich positive Einkünfte vielfach erst nach einer längeren Anlaufzeit erzielen lassen. Wird die schriftstellerische Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt und ernsthaft betrieben, kann gleichwohl von einer Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen werden.

Abziehbarkeit von Schuldzinsen aus gemeinsamer Ehegatten-Finanzierung

Grundsätzlich kann nur derjenige Werbungskosten abziehen, der sie selbst getragen hat. Gehört allerdings eine vermietete Immobilie nur einem Ehegatten, können unter bestimmten Umständen Kosten, die der andere Ehegatte trägt und die durch die Einkunftserzielung des Eigentümer-Ehegatten veranlasst sind (sog. Drittaufwand), als Aufwendungen des Eigentümer-Ehegatten zu werten sein. Nimmt der Nichteigentümer-Ehegatte ein Darlehen auf, das der Finanzierung der vermieteten Immobilie dient, und übernimmt der Eigentümer-Ehegatte dafür die

gesamtschuldnerische persönliche Mithaftung, sind die Schuldzinsen laut Bundesfinanzhof (Urteil vom 20.6.2012, IX R 29/11) als für Rechnung des Eigentümer-Ehegatten aufgewendet anzusehen und somit als Werbungskosten abziehbar.

Neuordnung der Veranlagungsarten für Ehegatten ab 2013

Die Finanzverwaltung (OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 20.8.2012) weist darauf hin, dass es ab dem Veranlagungszeitraum 2013 aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 nur noch vier Veranlagungs- und Tarifvarianten für Ehegatten gibt:

- Einzelveranlagung mit Grundtarif
 - › Ehegatten haben das Wahlrecht zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung.
 - › Die bisher steueroptimierende freie Verteilung verschiedener Kosten entfällt. Künftig werden Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und bestimmte Steuerermäßigungen dem Ehegatten zugerechnet, der sie wirtschaftlich trägt. Auf Antrag der Ehegatten kann eine hälftige Aufteilung erfolgen.
 - › Die zumutbare Belastung bei den außergewöhnlichen Belastungen wird künftig nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte eines einzelnen Ehegatten bestimmt.
- Zusammenveranlagung mit Ehegattensplitting
- „Sondersplitting“ im Trennungsjahr
- Verwitwetensplitting

Bei einem Wahlrecht der Ehegatten kann die Entscheidung über Einzel- oder Zusammenveranlagung **erst** getroffen werden, wenn **sämtliche** Daten für die Steuererklärung des Veranlagungszeitraums vorliegen.

Die Wahl der Veranlagungsart für den entsprechenden Veranlagungszeitraum wird durch Angabe in der Steuererklärung bindend und kann innerhalb eines Veranlagungszeitraums nur noch geändert werden, wenn:

- ein die Ehegatten betreffender Steuerbescheid aufgehoben, geändert oder berichtigt wird **und**
- die Änderung der zuständigen Finanzbehörde bis zur Bestandskraft des Änderungs- oder Berichtigungsbescheides schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder zur Niederschrift erklärt worden ist **und**
- sich bei Änderung der Veranlagungsart insgesamt weniger Steuern ergeben. Dabei ist die Einkommensteuer der einzeln veranlagten Ehegatten zusammenzurechnen.

Alte gesetzliche Regelungen zu Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 5.7.2012, III R 80/09) hatte über verschiedene Fragen zur Abzugsfähigkeit

von Kinderbetreuungskosten im Jahr 2006 zu entscheiden. Die wesentlichen Aussagen hierzu lauten:

- Der Abzug von Kinderbetreuungskosten darf von bestimmten persönlichen Anspruchsvoraussetzungen abhängig gemacht werden, wie beispielsweise Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder längerfristige Erkrankung; Schwangerschaft ist keine Krankheit in diesem Sinne.
- Die Beschränkung des Abzugs auf 2/3 der Aufwendungen und der Höchstbetrag von 4.000 € je Kind sind verfassungsgemäß.

Hinweis: Von 2006 bis 2011 waren Kinderbetreuungskosten unter bestimmten Voraussetzungen entweder als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben abzugsfähig. Ab 2012 sind sie für Kinder bis 14 Jahre ohne weitere Voraussetzungen als Sonderausgaben bis zu den oben dargestellten betragsmäßigen Grenzen abzugsfähig. Bei behinderten Kindern ist dies zeitlich unbegrenzt möglich, wenn die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist und dazu führt, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Die Aufwendungen müssen durch eine Rechnung sowie Zahlung auf das Bankkonto des Rechnungsausstellers nachgewiesen werden.

Termine Januar 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.01.2013	14.01.2013	7.01.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.01.2013	14.01.2013	7.01.2013
Sozialversicherung	29.01.2013	entfällt	entfällt

Termine Februar 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	11.2.2013	14.2.2013	7.2.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.2.2013	14.2.2013	7.2.2013
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung	11.2.2013	14.2.2013	7.2.2013
Gewerbsteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Grundsteuer	15.2.2013	18.2.2013	12.2.2013
Sozialversicherung	26.2.2013	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.